

## **Sortierhinweise zur Abfallart Bauschutt**

Keine Sanierung oder Renovierung und kein Neubau ohne mineralische Bauabfälle. Als Verantwortlicher sollten Sie bestrebt sein, mineralische Abfälle möglichst sortenrein auf der Baustelle zu erfassen. Denn getrennt erfasster Bauschutt bietet als Ausgangsmaterial eine wesentlich bessere Basis für die Produktion qualitativ hochwertiger Recyclingbaustoffe. Damit leisten Sie einen verantwortungsvollen Beitrag zur Ressourcenschonung. Hierfür ist es wichtig das etwaige Belastungen z.B. durch Asbest auszuschließen.

### **Wichtige Information zur Bauschuttannahme in Norderstedt:**

***Bauschutt deren potenzielle Belastung mit Asbest nicht durch reine Inaugenscheinnahme anzusehen ist*** z.B. Betonbruch mit asbesthaltigen Abstandshaltern, Spachtelmassen, Farbanstriche, Gipsplatten mit asbesthaltigen Anhaftungen oder Brandschottungen, Kitt und Abdichtungsbahnen ***die vor Oktober 1993 verbaut worden sind, stehen unter Generalverdacht!***

Um die problemlose Entsorgung Ihrer Bauabfälle auch zukünftig gewährleisten zu können, müssen Sie als Abfallerzeuger die Asbestfreiheit Ihrer Abfälle bestätigen.

Nachfolgend sind vier Fälle aufgeführt, wovon mindestens einer erfüllt sein muss, um eine Asbestfreiheit im Sinne der entsprechenden Gesetzgebung (LAGA M 23) sicherzustellen:

1. Der angefallene Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem Gebäude ist asbestfrei, da mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde (seit diesem Datum sind Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten in Deutschland verboten).
2. Der Abfall, der bei einer baulichen Maßnahme an einem bereits in der Vergangenheit asbestsanierten Gebäude angefallen ist und kein weiterer Asbestverdacht besteht (Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 (2017) liegt vor. Für die Feststellung, dass kein weiterer Asbestverdacht besteht, sind die in der Vergangenheit erfolgten Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik (VDI 6202 Blatt 3) auf deren Belastbarkeit zu beurteilen.
3. Vor Beginn der baulichen Maßnahme wurde eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) durchgeführt und folglich ist der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund oder asbesthaltige Baustoffe sind an der Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden.
4. Vor Beginn der baulichen Maßnahme wurde eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) durchgeführt und asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst und der angelieferte Abfall enthält keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe.

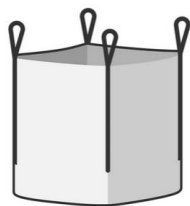
Als unbelasteter Bauschutt gilt unter anderem:

- Dachziegel ohne Anhaftungen
- Pflastersteine und Gehwegplatten
- Randsteine
- Betonwerksteine, Rasengittersteine
- unverputzter Ziegelbruch
- Naturstein und Kies

### **Wichtig!**

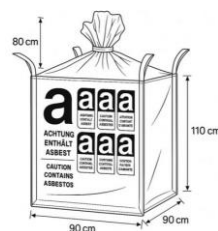
- **Es gilt grundsätzlich ein Getrennthaltungsgebot!**
- **Sollte es zu einer Vermischung von unbelastetem und belastetem Bauschutt kommen, wird dieser immer als asbesthaltig eingestuft.**
- **Kleinmengen Asbest werden nur verpackt auf dem Wertstoffhof angenommen**
- **Falsch befüllte Container und Big Bags werden nicht abgeholt und müssen vom Auftraggeber umgepackt werden**

## Big Bags



**Big Bag offen**

für unbelastete Bau und Abbruchabfälle



**Big Bag geschlossen**

für asbesthaltige Bau und Abbruchabfälle

Unsere Vorlage zur Bestätigung der Asbestfreiheit finden Sie auch im Internet unter Betriebsamt / Abfall / Container und Big Bags / mineralische Bau- und Abbruchabfälle / *Erklärung zur Asbestfreiheit*

Wichtig! Sollten Sie Asbest selber demontieren, achten Sie bitte auf Ihre Gesundheit und verwenden sie Schutzkleidung und einen Atemschutz beim Umgang mit Asbest.